

Was passiert, wenn der Beamte den Nachweis des sozialen Engagements nicht erbringt?

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, muss der Ruhestandsbeamte Abschlüsse bei der Versorgung hinnehmen. Er erhält dann nur die um den Versorgungsabschlag von maximal 14,4 Prozent nach § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes verminderten Ruhestandsbezüge. Auch eine Rücknahme des Zuruhesetzungsbescheides ist im Einzelfall – zum Beispiel bei offensichtlichem Missbrauch – möglich.

Wird der Vorruhestand durch das Postnachfolgeunternehmen bewilligt und erfüllt ein Beamter die vorgenannten Voraussetzungen für den Vorruhestand, wie hoch ist dann sein Ruhegehalt?

Der Beamte erhält für jedes Jahr seiner ruhegehaltstfähigen Dienstzeit 1,79375 % seiner ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zu einem Höchstsatz von 71,75 %. Das errechnete Ruhegehalt verändert sich nicht mehr und wird dauerhaft bis zum Lebensende in dieser Höhe gezahlt.

Der Beamte muss dabei keinerlei Abschlüsse hinnehmen.

Werden alle Postnachfolgeunternehmen diese neue Vorruhestandsregelung anwenden?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es keine Verpflichtung für die Postnachfolgeunternehmen gibt, die dargestellte Regelung anzuwenden.

Allerdings haben alle Unternehmen im Vorfeld ihr Interesse an einer solchen Regelung bekundet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt fehlt allerdings in allen Fällen zum einen das klare Bekenntnis, diese Vorruhestandsregelung auch anwenden zu wollen und zum anderen eine klare Aussage, ab wann man hiervon Gebrauch machen möchte.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Unternehmen hier nach dem endgültigen Inkrafttreten des Gesetzes klar positionieren werden.

Sind bereits alle Detailfragen bezüglich der Umsetzung des sozialen Engagements geklärt?

Nein, diesbezüglich besteht noch an einigen Stellen Klärungsbedarf. Es ist aber damit zu rechnen, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den hierzu gehörigen Ausführungsbestimmungen offene Frage geklärt und dann die allermeisten Fragen von Betroffenen beantwortet werden können.

Auch die Postnachfolgeunternehmen werden dann sicherlich praktische Hinweise und Hilfestellungen geben. So ist nach unseren Informationen z. B. eine „Positivliste“ von Einrichtungen, in denen ein dem Bundesfreiwilligendienst vergleichbares ehrenamtliches Engagement abgeleistet werden kann, vorgesehen.

Über diese Einzelfragen wird dann auch die DPVKOM zu gegebener Zeit informieren!

Geschäftsstellen der DPVKOM

Regionalverband NORD

Wandsbeker Chaussee 27 • 22089 Hamburg
Telefon 040 46073380 • nord@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Werner Fischer**
Telefon 0170 4531894 • werner.fischer@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Thomas Hackbarth**
Telefon 0170 4529803 • thomas.hackbarth@dpvkom.de

Landesverband NRW

Paul-Windgassen-Straße 58 • 42897 Remscheid
Telefon 02191 5891793 • nrw@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Stephan Flagge**
Telefon 0160 90144855 • stephan.flagge@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Klaus Neumann**
Telefon 0151 28251384 • klaus.neumann@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Nico Walter**
Telefon 0160 95081866 • nico.walter@dpvkom.de

Regionalverband MITTE

An den Drei Steinen 3 a • 60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200 • mitte@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretärin **Nicole Rauschenberger**
Telefon 0160 7009948 • nicole.rauschenberger@dpvkom.de

Regionalverband OST

Alt-Moabit 96 a • 10559 Berlin
Telefon 030 2513690 • ost@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Michael Wittig**
Telefon 0151 16420502 • michael.wittig@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretär **Torsten Jaehne**
Telefon 0175 2987775 • torsten.jaehne@dpvkom.de

Regionalverband SÜDWEST

Südring 4 • 76829 Landau
Telefon 06341 4646 • suedwest@dpvkom.de
Gewerkschaftssekretärin **Johanna Höck**
Telefon 0160 95210557 • johanna.hoeck@dpvkom.de

Landesverband BAYERN

Fenitzerstraße 43 • 90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440 • info@dpvkom-bayern.de

Bundesgeschäftsstelle

Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 911400 • info@dpvkom.de



Die neue Vorruhestandsregelung bei den Postnachfolgeunternehmen

Ausgangslage

Nachdem es lange Zeit danach aussah, dass die seit 2006 für die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigten Beamten bestehende Möglichkeit, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand gehen zu können, nach ihrem Auslaufen nicht durch eine Anschlussregelung fortgeführt werden wird, hat sich die Ausgangslage mittlerweile komplett verändert.

So hat der Deutsche Bundestag am 27. April 2017 den Gesetzentwurf zur Verlängerung der sogenannten „55er-Vorruhestandsregelung“ für die Beamten in den Postnachfolgeunternehmen verabschiedet. Nunmehr muss der Gesetzentwurf noch abschließend vom Bundesrat – der aber bereits im Vorfeld keine Einwände erhoben hat – beraten werden, um dann vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht zu werden, damit er seine Wirksamkeit entfalten kann. Hiermit ist dann in den Wochen bis zur Sommerpause zu rechnen.

Diese erfreuliche Entwicklung ist auch maßgeblich der Einflussnahme der DPVKOM und unseres Dachverbandes, des Deutschen Beamtenbundes, zu verdanken, die sich im politischen Raum für eine Fortführung einer Vorruhestandsregelung stark gemacht haben.

Welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorruhestandes beinhaltet die Neuregelung?

Zunächst einmal müssen drei Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sein.

1. Der Beamte muss das 55. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er muss sich im Personalüberhang befinden, d. h. seine bisherige Tätigkeit muss weggefallen sein bzw. hiervon bedroht sein.
3. Die sogenannte doppelte Freiwilligkeit muss gegeben sein, d. h. sowohl der Beamte als auch das Unternehmen müssen im konkreten Fall die Anwendung der Vorruhestandsregelung auch wollen. So gibt es für das Postnachfolgeunternehmen weder die Möglichkeit, den Beamten zu der Inanspruchnahme des Vorruhestandes zu zwingen, noch hat der Beamte einen Anspruch gegen das Unternehmen auf Gewährung des Vorruhestandes.

Daneben tritt mit der Neuregelung aber eine weitere Voraussetzung, die erfüllt werden muss, damit die neue Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen werden kann und der die Neuregelung die Bezeichnung „Engagierter Vorruhestand“ zu verdanken hat.

4. So werden zukünftig Beamte, um abschlagsfrei in den Vorruhestand gehen zu können, ein soziales Engagement nachweisen müssen. Hierbei gibt es drei Möglichkeiten, diese Voraussetzung zu erfüllen.
 - a) Nach der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamte für mindestens zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten oder
 - b) eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit ausüben oder
 - c) die Voraussetzungen für eine familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erfüllen.

Was ist bezüglich der genannten Bedingungen zur Erfüllung des sozialen Engagements zu beachten?

1. Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst sieht eine freiwillige, gemeinnützige und unentgeltliche Arbeit in Deutschland vor. Er wurde 2011 als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes eingeführt. Beamte, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig werden wollen, haben keinen Rechtsanspruch hierauf. Vielmehr muss sich jeder Beamte selbst darum kümmern, eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes zu erhalten. Angeboten werden solche anerkannten Stellen von Mitgliedseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände, aber auch von nicht verbandsgebundenen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Erholungsheimen, Mehrgenerationenhäusern, Selbsthilfegruppen, Sportvereinen, Museen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes oder auch Trägern ökologischer Projekte und Kommunen.

Der mindestens 12-monatige Dienst ist grundsätzlich ganztägig zu leisten, ein Teilzeitdienst ist jedoch in Abstimmung mit der Einsatzstelle auch möglich. Der Ruhestandsbeamte erhält während des Bundesfreiwilligendienstes mindestens sein Ruhegehalt in der verdienten Höhe. Zusätzlich bekommt er ein sogenanntes Taschengeld in Höhe von bis zu maximal 372 Euro monatlich. Ob und in welcher Höhe dieses gezahlt wird, hängt dabei von der jeweiligen Einsatzstelle ab, die dies frei entscheiden kann.

2. Ausübung einer vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeit

Eine dem Bundesfreiwilligendienst vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit wird auch als Voraussetzung für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung anerkannt. Eine solche Tätigkeit kann nur bei einer Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, geleistet werden. Dazu zählen beispielsweise Kunst- und Kultur-

einrichtungen oder auch Körperschaften zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Auch hier muss der Beamte selbst aktiv werden und sich eine oder mehrere Einrichtungen suchen.

Wichtig ist, dass insgesamt 1.000 Einsatzstunden nachgewiesen werden.

3. Familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Was die dritte Möglichkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der „55er-Regelung“ anbelangt, so müssen hierfür die Bedingungen für eine familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des BBG erfüllt sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Beamte mindestens ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, tatsächlich betreut oder pflegt beziehungsweise sonstige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt, die pflegebedürftig sind.

Wie muss die Erfüllung der Voraussetzungen des sozialen Engagements nachgewiesen werden?

Die vollständige Erbringung der vorgenannten Voraussetzungen muss von dem Ruhestandsbeamten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand gegenüber der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation nachgewiesen werden.

Innerhalb des Nachweiszeitraums von drei Jahren wird es dem Ruhestandsbeamten dabei wohl möglich sein, bei Bedarf die Einsatzstelle zu wechseln oder erst einige Monate nach der Zurruhesetzung mit der Tätigkeit zu beginnen.

Der Nachweis erfolgt im Falle des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle; in den übrigen Fällen in sonstiger geeigneter Weise. Dabei prüft die Bundesanstalt auch, ob das ehrenamtliche Engagement mit einer Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst vergleichbar war und demzufolge anerkannt werden kann.